

- Ausfertigung -



Amtsgericht Hannover

547 C 11174/14

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an
Kläger/Vertreter am:
Beklagter/Vertreter am:
Hannover,

Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Geschäftszeichen:

gegen

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Alexander Wachs, Osterstr. 116, 20259 Hamburg
Geschäftszeichen:

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 07.08.2015 durch die
Richterin am Amtsgericht für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

Tatbestandes

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz von Abmahnkosten gemäß §§ 97 Abs. 1 UrhG i.V.m. §§ 19a, 69a ff. UrhG sowie § 97aUrhG.

Etwaige Ansprüche sind verjährt. Die von der Klägerin behauptete Rechtsverletzung soll im Oktober 2010 stattgefunden haben. Verjährungsbeginn etwaiger Ansprüche war daher der 31.12.2010, Verjährungsende zum 31.12.2013.

Am 03.07.2013, und damit 181 Tage vor Verjährungsende hat die Klägerin einen Mahnbescheid beantragt, der auch erlassen und dem Beklagten zugestellt wurde. Dadurch ist die Verjährung zur Überzeugung des erkennenden Gerichts jedoch nicht gehemmt worden. Der Beklagte weist zutreffend darauf hin, dass es vorliegend an der erforderlichen Individualisierung des Anspruchs im Mahnbescheidsantrag fehlt. Dort heißt es:

„Unerlaubte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke aus dem Repertoire des Antragstellers gem. RA-Geb. f. Schr. v. 06.12.2012 RA-Geb. f. Schr. v. 06.12.2010 vom 06.12.2010“.

Diese Formulierung ist derartig unverständlich, dass es selbst einem Juristen schwer fallen dürfte, zu verstehen, was die Klägerin beantragt.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Hannover, 10.08.2015

Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

